

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1870.

N^o XX. Verordnung

vom 19. April 1870, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend.

Zur möglichsten Beseitigung der Gefahren, die aus unvorsichtiger Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten entstehen können, verordnen Wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des Reiches vom 9. März 1855 §. 2 (Ges.-S. S. 48) nach dem Vorgange benachbarter Staaten, daß die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erddöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen vom 1. October d. J. an im Fürstenthum nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden darf.

§. 1.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (nach Straßen, Höfen u.) haben.